

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Altmarkhalle“
im OT Lückstedt der Gemeinde
Altmärkische Höhe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe beschließt auf seiner Sitzung am 04.06.2012 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Altmarkhalle“ in Lückstedt :

**1
Grundsatz**

Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Gemeinde Altmärkische Höhe zur Förderung des Sportes und der örtlichen Gemeinschaft sowie zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger die Altmarkhalle im OT Lückstedt und gestattet deren privatrechtliche Nutzung gegen Entgelt. Zur Anmeldung und Genehmigung von jeglichen Veranstaltungen ist der jeweilige Nutzer verpflichtet.

**2
Altmarkhalle**

Die sächliche Bewirtschaftung wird von der Gemeinde Altmärkische Höhe durchgeführt und durch Nutzungsentgelte teilweise abgedeckt.

**3
Nutzer**

Die Sporthalle ist für alle Sportgruppen und -vereine, Krankenkassen, freie Bildungsträger, Betriebe und Behörden sowie Privatpersonen nach vorheriger Vereinbarung zugänglich.
Eine gewerbliche Nutzung ist, außer bei kommerziellen Veranstaltungen, nicht gestattet.
Das Rauchen ist in der Halle nicht gestattet.
Jeder Nutzer ist verpflichtet, für evtl. Notfälle ein Funktelefon (Handy) vorzuhalten!

**4
Hausrecht**

Die Schlüsselgewalt über die Altmarkhalle hat der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Personen.
Beim Bürgermeister oder der durch ihn bestellten Person sind alle Veranstaltungen anzumelden.
Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume und das Inventar wieder ab.

Die Gemeinde Altmärkische Höhe schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung ab.
Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung.
Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der VerbGem Seehausen (Altmark) vorzulegen.

5 Entgeltzahlung

Für die Benutzung der Einfeld-Sporthalle im OT Lückstedt werden durch die Gemeinde Altmärkische Höhe Entgelte zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten erhoben.

6 Entgelte

	<u>Mo.-Fr.</u>	<u>Sa.,So.,FT</u>
Gemeinn. Sportvereine e.V. der VerbGem	5,00 €/h	10,00 €/h
Gemeinn. Sportvereine e.V.	10,00 €/h	15,00 €/h
sonst. Sportgruppen, Krankenkassen, freie Bildungsträger, Betriebe, Behörden, Privatpersonen	15,00 €/h	15,00 €/h

Angefangene Stunden zählen als volle Stunden!

Kommerzielle Veranstaltungen 150,00 € Grundkosten

zuzüglich folgender Nebenkosten:

a) Reinigung der Halle	25,00 €
b) Reinigung der Nebenräume	25,00 €
c) Bestuhlung bis 100 Stühle	10,00 €
200 Stühle	20,00 €
300 Stühle	30,00 €
d) Auf- und Abbau der Bestuhlung	15,00 €
e) Auf- und Abbau der Tanzfläche	25,00 €
f) Brandschutzwache	entsprechend der Feuerwehrgebührensatzung

7 Befreiung von der Entgeltzahlung

Die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde, die Kirchengemeinden und die gemeinnützigen Sportvereine e.V. der Gemeinde Altmärkische Höhe sind von der Zahlung der Nutzungsentgelte befreit.

Bei den Sportvereinen gilt die Befreiung ausschließlich für sportliche Veranstaltungen.

8 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Altmarkhalle beantragt hat und nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

9

Benutzungsverhalten

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an der Altmarkhalle sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen.
Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

10

Haftung

Die Gemeinde Altmärkische Höhe haftet nicht für durch oder bei der Benutzung der Altmarkhalle entstandene Schäden Dritter.
Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc.

11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzungsgebühren der Altmarkhalle Lückstedt der Gemeinde Lückstedt vom 25.01.2001 außer Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 04.06.2012

